

Compliance-Richtlinie des TÜV-Verband e. V.

Stand: November 2021

Präambel

- (1) Der TÜV-Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Medien und Wissenschaft. Gegenüber der Politik und deren Mandatsträger:innen setzt sich der TÜV-Verband für regulative Rahmenbedingungen ein, die seinen Mitgliedern die Wahrnehmung ihrer Dienstleistungen auf den Gebieten technische Sicherheit, Qualität, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit ermöglichen und dem technologischen Fortschritt nachhaltig dienen sollen. Zugleich fungiert der TÜV-Verband in Berlin und Brüssel als kompetenter Ansprechpartner gegenüber Dritten für alle Fragen der Technischen Sicherheit und der neutralen Prüfdienstleistungen sowie als strategischer Dienstleister gegenüber seinen Mitgliedern. Nur durch ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Fachkompetenz, Transparenz und Integrität kann das für den Erfolg des TÜV-Verband notwendige Vertrauen der Öffentlichkeit und der Entscheidungsträger:innen Bestand haben. Die positive Reputation des TÜV-Verband gilt es zu erhalten und jegliches Verhalten, das dem entgegenstehen kann, zu unterlassen.
- (2) Diese Richtlinie formuliert wesentliche Regeln und tragende Grundsätze für ein rechtskonformes und verantwortungsbewusstes Verhalten der Mitarbeiter:innen, Organe und Gremien des TÜV-Verbands. Sie manifestiert somit wesentliche Eckpfeiler für die Einhaltung geltenden Rechts sowie der Wertvorstellungen des TÜV-Verbands und dient als Orientierungshilfe bei der täglichen Verbandsarbeit.

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Mitarbeiter:innen, Organe und Gremien des TÜV-Verbands müssen alle für ihre Tätigkeit einschlägigen Gesetze und Vorschriften sowie die internen Vorgaben beachten. Die Unkenntnis des Einzelnen über die Existenz und Reichweite gesetzlicher Vorschriften schützt nicht vor den negativen Konsequenzen rechtswidrigen Handelns. In Zweifelsfällen sollte rechtlicher Sachverstand

und Rat hinzugezogen werden.

- (2) Mitarbeiter:innen, Organe und Gremien des TÜV-Verbands sind im Sinne dieser Richtlinie dazu verpflichtet, das Ansehen und die Vertrauenswürdigkeit des TÜV-Verbands und seiner Mitglieder zu wahren.
- (3) Ein Verstoß kann rechtliche Konsequenzen haben, wenn eine nicht unerhebliche Verletzung der arbeits- und dienstvertraglichen Pflichten vorliegt.

2. Nichtdiskriminierung

- (1) Der TÜV-Verband erwartet von seinen Mitarbeiter:innen, Organen und Gremien, dass sie die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen achten. Der TÜV-Verband arbeitet mit Menschen, Institutionen und Unternehmen zusammen, unabhängig von kulturellem Hintergrund, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, körperlichen Fähigkeiten, Religion oder Alter und lehnt jegliche Diskriminierung bezüglich dieser vorgenannten Merkmale ab.
- (2) Die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie die zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) sowie die UN Sustainable Development Goals (SDGs) sind die sozialen Leitprinzipien unserer Arbeit.

3. Vertrauliche Informationen

Alle Mitarbeiter:innen, Organe und Gremien des TÜV-Verbands sind zur Verschwiegenheit bei allen vertraulichen internen und externen Angelegenheiten des TÜV-Verbands sowie bei allen vertraulichen Informationen der oder über die Mitgliedsunternehmen verpflichtet. Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen Mitarbeiter:innen wissen oder wissen müssen, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen. In Zweifelsfällen ist zunächst von einer Verpflichtung zur Nichtweitergabe der relevanten Informationen auszugehen. In diesen Fällen ist bei weitergehendem Entscheidungsbedarf durch die Mitarbeiter:innen oder die Gremien die Geschäftsführung des TÜV-Verband unverzüglich zu informieren. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

4. Datenschutz

Alle Mitarbeiter:innen, Organe und Gremien des TÜV-Verbands sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere aktiv dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden und gesetzeskonform erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

5. Kommunikation

- (1) Professionelle Kommunikation gehört zu den tragenden Säulen der Verbandsarbeit. Alle Veröffentlichungen des TÜV-Verbands müssen sachorientiert, verständlich, zeitnah und korrekt sein. Auf korrekte kommunikative Umgangsformen ist stets zu achten. Der TÜV-Verband achtet die professionelle Unabhängigkeit von Journalist:innen und Medien und zahlt an Print und Rundfunk kein Entgelt für Veröffentlichungen redaktioneller Beiträge. Er kommuniziert diskussionsoffen und dialogorientiert.
- (2) Es wird auf die weiteren dienst- und vertragsrechtlichen Vereinbarungen sowie die relevanten verbindlichen Gremienbeschlüsse (z.B. des Präsidiums und der Mitgliederversammlung) verwiesen.

6. Compliance-Stelle

- (1) Es wird eine Compliance-Stelle eingerichtet. Die Compliance-Stelle umfasst die Geschäftsführung des TÜV-Verbands.
- (2) Alle Mitarbeiter:innen sind für die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgehaltenen Verhaltensregeln selbst verantwortlich. Der TÜV-Verband trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter:innen, Organe und Gremien mit dem Inhalt der Richtlinie vertraut sind und die für sie geltenden Regeln und Verhaltensgrundsätze beachten. Die Organe und die Geschäftsführung des TÜV-Verbands sind gehalten, durch ihr eigenes Verhalten den übrigen Mitarbeiter:innen und Gremien des TÜV-Verbands in Ansehung der Vorgaben dieser Richtlinie ein stetiges Vorbild zu geben. Umgekehrt sollten sich die Mitarbeiter:innen und Gremien an die Compliance-Stelle wenden, wenn sie im Einzelfall begründete Zweifel oder Fragen hinsichtlich der Auslegung, Anwendung und Einhaltung dieser Richtlinie haben. Im Übrigen steht die Compliance-Stelle als Ansprechpartner zur Verfügung.

gung, um Fragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie und den hieraus erwachsenden Pflichten zu beantworten.

7. Interessenkonflikte

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

7.1. Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen, Einladungen zur Veranstaltungen

Die Annahme von Geschenken und anderen Vergünstigungen sowie die Teilnahme an Geschäftsessen und Veranstaltungen darf den Werten des TÜV-Verbands nicht entgegen stehen und die professionelle Unabhängigkeit der Mitarbeiter:innen, Organe und Gremien nicht beeinträchtigen.

- a) Die Annahme von Geschenken ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Wert des Geschenkes liegt unter einer Orientierungsgröße von 40,00 €. Die Annahme von Geldgeschenken, Bargeldäquivalenten oder sonstigen finanziellen Zuwendungen ist grundsätzlich untersagt.
- b) Ist eine Ablehnung von Geschenken und anderer Vergünstigungen mit einem höheren Wert als 40,00 € im Hinblick auf die Pflege der Geschäftsbeziehungen im Einzelfall nicht opportun, so ist dies der Compliance-Stelle des TÜV-Verbands unverzüglich mitzuteilen. Sie entscheidet über die Verwendung der Geschenke.
- c) Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen dürfen grundsätzlich angenommen werden, soweit sie den Rahmen der Sozialadäquanz nicht übersteigen. Zudem muss die Einladung dem Grundsatz der Transparenz genügen, d. h. insbesondere an die offizielle Geschäftsanschrift adressiert sein und die genaue Bezeichnung des Einladungsinhalts und -umfangs enthalten. In Zweifelsfällen sind vor einer Einladungsannahme die erforderlichen Auskünfte und ggf. erforderliche interne Genehmigungen einzuholen. Einladungen von Dienstleistern, die mit dem TÜV-Verband in geschäftlichen Kontakt stehen oder treten wollen, dürfen den Rahmen des sozial Üblichen nicht überschreiten.
- d) Einladungen zu Veranstaltungen mit allgemeinem gesellschaftlichen Bezug, jedoch ohne vorrangig dienstlichen Charakter oder Fachbezug (Unterhaltungsveranstaltungen, Sportveranstaltungen,

Kunst- und Theateraufführungen, usw.), dürfen nur angenommen werden, wenn sie sämtliche nachfolgend genannte Kriterien erfüllen:

- sie entsprechen der gängigen Geschäftspraxis,
- der Gastgeber ist anwesend,
- die Teilnahme wird nicht häufig wiederholt,
- die mit der Einladung ggf. verbundenen Reise- und Logiskosten werden nicht von dem/der Einladenden übernommen,

und

- unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls ist der Eindruck ausgeschlossen, dass die Einladung zur Beeinflussung einer konkreten unternehmerischen Entscheidung erfolgt.

In Zweifelsfällen, insbesondere bei höherwertigen Einladungen, ist die Compliance-Stelle einzuschalten.

- e) Eine Vermischung von privaten und geschäftlichen Interessen ist zu vermeiden. Es sollte grundsätzlich darauf verzichtet werden, Begleitpersonen zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen mitzunehmen. Ausnahmen sind insbesondere unter Berücksichtigung des offenkundig hervorgehobenen Repräsentationszuschnitts der Veranstaltung (z.B. Jahresempfang, Festball) möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung der Compliance-Stelle.

7.2. Gewährung von Geschenken und anderen Vergünstigungen, Einladungen zu Veranstaltungen

7.2.1 Vorbemerkung

Grundsätzlich sind die Gewährung von Geschenken, anderen Vergünstigungen und Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen keine präferierten Mittel der Verbandsarbeit. Sie können die professionelle Unabhängigkeit der Beteiligten in Frage stellen und/oder den Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit erwecken. Daher sind sie stets nur unter angezeigter Zurückhaltung sowie unter Wahrung der notwendigen Sensibilität und Seriosität statthaft. Für den Umgang mit Amtsträger:innen und/oder anderen für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen (im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 - 4 StGB) gelten besonders strenge Voraussetzungen, denn diese sind zur unparteilichen Amtsführung verpflichtet, so dass für Außenstehende im Kontext von Zuwendungen jeglicher Eindruck einer möglichen Befangenheit vermieden werden muss.

7.2.2 Allgemeine Grundsätze

- a) Geschenke müssen sozialadäquat sein. Der TÜV-Verband wird aus Beiträgen seiner Mitglieder finanziert, so dass die Ausgaben angemessen und auch wirtschaftlich gerechtfertigt sein müssen. Geschenke mit einem höheren Wert als 40,00 € bedürfen der Zustimmung der Compliance-Stelle und werden nur bei außerordentlichen Anlässen vergeben.
- b) Honorare für Redebeiträge, Gutachtertätigkeiten, Veröffentlichungen oder vergleichbare Leistungen und damit verbundene sonstige Auslagen sowie die entsprechende Kostenerstattung müssen transparent, nachvollziehbar sowie angemessen sein und dürfen nicht außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung und dem hiermit verbundenen Nutzen stehen.
- c) Einladungen müssen sich in einem angemessenen und sozialadäquaten Rahmen halten und dürfen nicht darauf abzielen oder den Anschein erwecken, die Entscheidungsfreiheit der empfangenden Person zu beeinflussen.
- d) Jede Zuwendung muss transparent sein. Einladungen sind deshalb ausschließlich an die Geschäftsadresse der empfangenden Person zu richten, soweit nicht Privatpersonen (wie zum Beispiel in Rente getretene ehemalige Mitarbeiter:innen) eingeladen werden.

7.2.3 Besondere Regelungen für Einladungen und Zuwendungen an Amtsträger:innen oder anderen für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen (im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB)

Amtsträger:innen und andere für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Personen sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt (über Dritte) Geschenke, Zuwendungen oder Einladungen zu Veranstaltungen erhalten, die ihre Unabhängigkeit in Frage stellen könnten. Gleiches gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich von § 71 Bundesbeamtengesetz fallen. Für den Umgang mit diesen Personengruppen sind daher folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) Geschenke sind nicht zulässig, es sei denn es handelt sich ausnahmsweise (maximal einmal pro Jahr) um den üblichen Geschäftsgepflogenheiten entsprechende Aufmerksamkeiten. Geschenke sind gegenüber der Compliance-Stelle anzuzeigen.

- b) Bewirtungen aus Anlass dienstlicher Handlungen entsprechen den guten Sitten. Sie sind zulässig, wenn sie den Rahmen des - nach Anlass und Status der Beteiligten - Üblichen und Angemessenen nicht überschreiten. Bewirtungen sind unzulässig, wenn sie unabhängig von einem fachlichen Anlass erfolgen.
- c) Einladungen zu regelmäßig oder außerordentlich stattfindenden (Fach-)Veranstaltungen des TÜV-Verbands unterliegen keiner konkreten Wertgrenze, wenn sie sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geschäftsüblichkeit orientieren. Die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen setzt die Zustimmung der dienstlich vorgesetzten Person des Eingeladenen voraus. Die Teilnahme ist zulässig, wenn auf der Veranstaltung die Behörde, der der Eingeladene angehört, repräsentiert werden soll. Davon kann grundsätzlich ab Referent:innen-Ebene ausgegangen werden.
- d) Honorare für Vorträge, Beratung oder Reden sind insofern zulässig, wenn die/der Referent:in persönlich und allein dafür Sorge trägt, dass den aus dieser Honorarvereinbarung bzw. der Nebentätigkeit als Referent:in ggf. resultierenden behördlichen bzw. dienstrechtlichen Informations-, Zustimmungs- und Genehmigungserfordernissen aus dem Beamten-/Anstellungsverhältnis vollständig entsprochen wird.
- e) Reise- und Übernachtungskosten dürfen vom TÜV-Verband nur übernommen werden, wenn sie dem gewöhnlichen Lebenszuschnitt entsprechen und die Übernahme durch die dienstlich vorgesetzte Person des Eingeladenen(?) genehmigt worden ist. Geringfügige verbandsseitige Dienstleistungen, welche die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen sollen und der gesellschaftlichen Höflichkeit entsprechen, sind zulässig.
- f) Einladungen zu reinen Unterhaltungsveranstaltungen ohne dienstlichen Charakter oder Fachbezug (z.B. Konzert-, Theater- und Sportveranstaltungen) sind unzulässig.

7.2.4 Geschenke an EU-Beamt:innen (im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB)

Geschenke an EU-Beamt:innen (im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) sind ohne Ausnahme unzulässig. Ansonsten gelten die Regelungen des Absatzes (2).

7.3. Keine Bestechung und Korruption

Mitarbeiter:innen dürfen keine Bestechungsgelder anbieten, gewähren oder selbst entgegennehmen. Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten. Strafbar sind insbesondere sowohl das Angebot eines Vorteils für die Vornahme einer rechtswidrigen Diensthandlung durch eine Amtsträgerin/einen Amtsträger (vgl. § 331 StGB) als auch Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (vgl. § 299 StGB). Jedweder Versuch einer Bestechung ist der Compliance-Stelle anzuzeigen.

8. Spenden / Sponsoring

- (1) Spenden und Sponsoring sind grundsätzlich zulässig, wenn sie sich im Rahmen der jeweiligen Rechtsordnung bewegen. Sie bedürfen der Zustimmung der Compliance-Stelle des TÜV-Verbands.
- (2) Spenden und Beiträge an politische Parteien sind ausgeschlossen.

9. Schutz des Eigentums und Vermögens

- (1) Das Vermögen und die Betriebseinrichtungen, die Finanz- und Geschäftsunterlagen, die Arbeitsmittel sowie sonstiges materielles und intellektuelles Eigentum des TÜV-Verbands sind verantwortungsvoll, recht- und vorschriftsmäßig zu behandeln. Sie dürfen insbesondere weder zu privaten Zwecken missbraucht noch Dritten zum Gebrauch überlassen werden, soweit hierdurch die Interessen des TÜV-Verbands beeinträchtigt werden könnten.
- (2) Finanzielle Entscheidungen erfolgen nach wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten. Insbesondere ist auf eine angemessenen sparsame, wirtschaftliche und vorausschauende Verwendung der finanziellen Mittel des TÜV-Verbands zu achten.
- (3) Sind Mitarbeiter:innen oder ein Organ des TÜV-Verbands oder sind deren Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte etc.) an einem potentiellen Geschäftspartner des TÜV-Verbands wirtschaftlich beteiligt oder treten diese mittelbar oder unmittelbar persönlich als mögliche Geschäftspartner:innen des TÜV-Verbands auf, bedarf der Abschluss des Geschäfts der vorherigen Zustimmung der Compliance-Stelle.

10. Integrität der Finanz- und Vereinsunterlagen, Dokumentation und Aufbewahrung

- (1) Sämtliche für die Geschäftstätigkeit des TÜV-Verbands bedeutsamen und dem Transparenzgebot sowie der allgemeinen Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern unterliegenden Vorgänge werden archiviert.
- (2) Sämtliche - insbesondere für die finanzielle Rechenschaft, Besteuerung und ordnungsgemäße Buchhaltung - relevanten Unterlagen werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

11. Wettbewerbs- und Kartellrecht

- (1) Der TÜV-Verband verfolgt seriöse, rechtlich unbedenkliche und anerkannte Geschäftspraktiken und einen fairen Wettbewerb, insbesondere unter Beachtung der maßgeblichen kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben. Danach sind dem TÜV-Verband insbesondere alle Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken sowie jegliche unlauteren Handlungen im Wettbewerb.
- (2) Alle Mitarbeiter:innen des TÜV-Verband werden regelmäßig auf die Einhaltung dieser Grundsätze hingewiesen und es erfolgt eine fortlaufende Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen. Die Mitarbeiter:innen des TÜV-Verbands werden regelmäßig mit Blick auf die einzuhaltenen Anforderungen geschult.

12. Integrität und Verbandsführung

Der TÜV-Verband orientiert sein Wirken und seine Führungskultur an allgemeingültigen moralischen Werten und Prinzipien. Er berücksichtigt bei seinen Geschäftsaktivitäten neben ökonomischen Aspekten insbesondere auch ökologische und soziale Kriterien in angemessenem Umfang.

13. Verhaltenskodex für Interessenvertreter:innen

- (1) Der TÜV-Verband ist als Interessenvertretung im europäischen Transparenz-Register registriert

(Registernummer 45013506457-28).¹ Der TÜV-Verband hat sich damit zur Einhaltung des entsprechenden Verhaltenskodex verpflichtet.²

- (2) Der TÜV-Verband betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). In diesem Zusammenhang wird der TÜV-Verband (d. h. seine Mitarbeiter:innen, Gremien und Organe) auf Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität tätig und verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze und Verhaltensregeln gemäß LobbyRG:
- a) Die Interessenvertretung erfolgt bei jedem Kontakt im Anwendungsbereich des LobbyRG transparent. Dazu legt der TÜV-Verband die Identität seiner Interessenvertreter:innen und ihre Anliegen offen und macht über sich und sie zutreffende Angaben.
 - b) Beim erstmaligen zweckgerichteten Kontakt wird auf die Eintragung im Lobbyregister hingewiesen sowie auf diese Compliance-Richtlinie, auf deren Grundlage Interessenvertretung betrieben wird, hingewiesen.
 - c) Alle Angaben im Lobbyregister werden nach bestem Wissen und Gewissen vollständig gegeben und fortlaufend aktualisiert.
 - d) Es werden keine Vereinbarungen geschlossen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird (Erfolgshonorar).
 - e) Informationen werden niemals auf unlautere Art und Weise beschafft. Dazu zählt insbesondere das Gewähren oder In-Aussicht-Stellen direkter oder indirekter finanzieller Anreize gegenüber Adressat:innen der Interessenvertretung, wenn diese dadurch ihre Pflichten verletzen würden.
 - f) Vertrauliche Informationen, die der TÜV-Verband im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der Bundesregierung erhält, werden nur in zulässiger und jeweils vereinbarter Weise verwendet oder weitergegeben.
 - g) Die Bezeichnung „registrierte Interessenvertreterin“ und „registrierter Interessenvertreter“ wird durch den TÜV-Verband nur verwendet, wenn die Eintragung in das Lobbyregister einschließlich der finanziellen Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG ordnungsgemäß erfolgt ist,

¹ <https://ec.europa.eu/transparencyregister/public/consultation/displaylobbyist.do?id=45013506457-28>

² Code of Conduct (https://ec.europa.eu/transparencyregister/public/staticPage/displayStaticPage.do?locale=en&reference=CODE_OF_CONDUCT)

die Eintragung keine Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält und im Register kein Hinweis auf einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex veröffentlicht ist.

- h) Sollten Interessenvertreter:innen zu einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag eingeladen oder gemäß § 47 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beteiligt werden, obwohl finanzielle Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 LobbyRG verweigert wurden, die Eintragung die Kennzeichnung „nicht aktualisiert“ enthält oder ein Verstoß in das Lobbyregister eingetragen ist, wird dieses der für die Einladung bzw. Beteiligung zuständigen Stelle unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt.
 - i) Im Kontakt mit Auftraggeber:innen, Kund:innen oder sonstigen Dritten unterlässt es der TÜV-Verband, ein nicht bestehendes Auftrags-, Nähe- oder Beratungsverhältnis zu den im Lobbyregistergesetz genannten Adressat:innen der Interessenvertretung zu behaupten.
 - j) Der TÜV-Verband akzeptiert, dass die Angaben im Lobbyregister durch die registerführende Stelle überprüft werden können und stellt sicher, dass Anfragen der registerführenden Stelle, insbesondere auch im Rahmen von Prüfverfahren nach § 5 Absatz 8 LobbyRG, unverzüglich beantwortet werden.
- (3) Alle Mitarbeiter:innen des TÜV-Verband werden regelmäßig auf die Einhaltung der Grundsätze entsprechend den Absätzen (1) und (2) hingewiesen und es erfolgt eine fortlaufende Überwachung der Einhaltung dieser Anforderungen. Die Mitarbeiter:innen des TÜV-Verband werden regelmäßig mit Blick auf die einzuhaltenden Anforderungen geschult.